

09.01.2007

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1153

der Abgeordneten Dr. Ruth Seidl und Barbara Steffens Grüne

Drucksache 14/3087

### **Wie gewährleistet die Landesregierung die Einhaltung der Vorgaben des LGG bei der Besetzung der neu zu gründenden Hochschulräte?**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1153 vom 29. November 2006:

Nach dem zum 1. Januar 2007 in Kraft tretenden so genannten "Hochschulfreiheitsgesetz" (HFG) sollen an allen Hochschulen in NRW Hochschulräte eingerichtet werden. In diesem Zusammenhang wurde von verschiedenen Seiten die Befürchtung geäußert, dass diese neu eingerichteten und mit erheblichen Kompetenzen ausgestatteten Gremien vollständig oder ganz überwiegend mit Männern besetzt werden könnten. Zur Lösung dieses Problems wurden in diesem Zusammenhang Änderungsvorschläge für den Gesetzentwurf zum HFG vorgebracht, die beispielsweise zum Inhalt hatten, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder im Hochschulrat Frauen sein sollten. Im Rahmen der Beratungen zum Hochschulfreiheitsgesetz wurde von Staatssekretär Dr. Stückrath die Notwendigkeit solcher Regelungen mit dem Hinweis bestritten, dass das Landesgleichstellungsgesetz auch auf die Hochschulräte Anwendung finden würde und daher bereits aufgrund dieses Gesetzes eine geschlechterparitätische Besetzung der Hochschulräte angestrebt werden müsse.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher ergriffen bzw. welche Maßnahme wird die Regierung ergreifen, um sicher zu stellen, dass bei den Besetzungsverfahren für die neuen Hochschulräte die Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes beachtet werden?

Datum des Originals: 05.01.2007/Ausgegeben: 12.01.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

2. Wird die Landesregierung von der Möglichkeit des § 21 Abs. 4 HFG Gebrauch machen, einer Liste von Hochschulratsmitgliedern ihre Zustimmung zu verweigern, wenn die Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes nicht erfüllt sind?
3. Welche sonstigen Gründe könnten aus Sicht der Landesregierung zur Verweigerung der Zustimmung nach § 21 Abs. 4 HFG führen?

**Antwort des Ministers für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie** vom 5. Januar 2007 namens der Landesregierung:

#### **Zur Frage 1**

Die Landesregierung und die Hochschulen sind nach § 12 Abs. 1 LGG gehalten, Gremien geschlechtersparitatisch zu besetzen und bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen auf eine paritätische Repräsentanz zu achten. Zu Gremien im Sinne dieser Vorschrift rechnet auch der Hochschulrat. Die Landesregierung wird daher im Rahmen der Besetzung der Hochschulräte, an der sie im Rahmen des Auswahlgremiums im Sinne des § 21 Abs. 4 HG i. d. F. HFG beteiligt ist, dieses Gebot des LGG beachten.

#### **Zur Frage 2**

Die Landesregierung ist an Recht und Gesetz gebunden. Sie hat keine Veranlassung, daran zu zweifeln, dass im Rahmen des Verfahrens zur Besetzung der Hochschulräte die Vorgaben des LGG erfüllt werden.

#### **Zur Frage 3**

Die Frage nach den Kriterien einer Zustimmung nach § 21 Abs. 4 HG i. d. F. HFG kann nicht generell-abstrakt beantwortet werden, sondern bettet sich ein in den konkreten Bedienungsrahmen der jeweiligen Hochschule und die Situation vor Ort, in der sich die Frage der Zustimmung stellt.